

1. Satzung zur Änderung

der SATZUNG

über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Aumühle

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1 S. 2 und 28 S. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 sowie Abs. 2, 3 Abs.1 S. 1 sowie Abs. 6 und 11 sowie § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), und § 4 und 6 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26.06.2015 (GVOBl. Schl.-H. 193) sowie §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), erlässt die Gemeinde Aumühle nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Aumühle vom 27.01.2022 diese Satzung:

Artikel 1

§ 4 (1) wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den 1. Hund	100,00 Euro
b) für den 2. Hund	120,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	140,00 Euro
d) für jeden ersten gefährlichen Hund	350,00 Euro
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	450,00 Euro

Artikel 2

Diese Änderung der Satzung tritt zum 01.03.2022 in Kraft.

Aumühle, den2022

gez. Suhk
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der

SATZUNG

der Gemeinde Aumühle über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Aumühle (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1 S. 2, 28 S. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 25.05.2021, (GVOBl. S. 566), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und Abs. 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I, S. 2931) und des § 16 Abs. 1 und Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2050) erlässt die Gemeindevertretung der Gemeinde Aumühle nach Beschlussfassung vom 27.01.2022 diese Satzung.

§ 1

In § 2 ändert sich der Punkt 1 und 2 wie folgt:

Die Hebesätze für diese Steuern (Realsteuern) werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| a) die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 380 v.H. |
| b) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 425 v.H. |
| c) Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Aumühle, den2022

gez. Suhk
Bürgermeister

**Auswertung der Bewerbungen für die Trägerschaft der Offenen Ganztagschule (OGS)
in 21521 Aumühle**

Kriterium	Antwort		
	Ja (2 Pkte)	Teilw. (1 Pkt.)	Nein (0 Pkte)
Hat die Bewerberin bereits Erfahrungen im Offenen Ganztage allgemein?			
Hat die Bewerberin bereits Erfahrungen im Offenen Ganztage an einer mit der Grundschule in Aumühle vergleichbaren Schule?			
Die nachfolgenden 4 Kriterien werden insgesamt bewertet:			
Kann die Bewerberin Kurse selbst anbieten im sportlichen Bereich?			
Kann die Bewerberin Kurse selbst anbieten im musischen Bereich?			
Kann die Bewerberin Kurse selbst anbieten im linguistischen Bereich?			
Kann die Bewerberin Kurse selbst anbieten im handwerklichen / künstlerischen / kreativen Bereich?			
Erscheint die Zusammensetzung pädagogisches / nichtpädagogisches Personal schlüssig?			
Ist das Angebot der Bewerberin so flexibel, dass es durch Ideen der Schule, der Eltern oder der Schulträgerin erweitert oder ergänzt werden kann?			
Würde die Bewerberin Personal vom Verein Feste Grundschulzeiten übernehmen?			
Wird eine Ferienbetreuung von 6 Wochen pro Jahr angeboten? Das bisherige Angebot umfasst 5 Wochen			
Wird ein Frühdienst ab 07.00 Uhr / ein Spätdienst bis 17.00 Uhr angeboten? Das bisherige Angebot umfasst Zeiten ab 7.30 und bis 16 Uhr			
Wird eine qualifizierte Hausaufgabenbetreuung, z.B. durch Personalschlüssel, getrennte Jahrgangsbetreuung, vorgehalten?			
Wird eine Koordination als Ansprechpartner / -partnerin für Schulleitung und Schulträgerin eingerichtet?			
Die Bewerberin mit dem wöchentlich flexibelsten Betreuungsangebot (Zwischen wie vielen Tagen können Eltern das Betreuungsangebot wählen?) erhält 2 Pkte, die Bewerberin mit dem niedrigsten 0 Pkte. Alle anderen Bewerberinnen 1 Pkt.			
Abgleich der Bewerberinnen untereinander bzgl. des Gesamtbildes (Vorstellung, Antwort auf Fragen u.ä.). Wer überzeugt am meisten? 2 Pkte. Jede andere 1. Pkt.			
Abgleich der Bewerberinnen untereinander bzgl. des Konzeptinhaltes Wer überzeugt am meisten? 2 Pkte. Jede andere 1. Pkt.			

Auflösungsvertrag

zur

Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Aumühle und dem Verein Feste Grundschulzeiten Aumühle e.V. vom 11.07.2019

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Kooperationsvereinbarung vom 11.07.2019 zum 31.01.2023 aufgelöst werden soll.

Die Trägerschaft der Offenen Ganztagschule an der Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule wird zum 01.02.2023 neu vergeben.

Dazu werden die Vertragsparteien eng zusammenarbeiten.

Die Gemeinde wird die Trägerschaft rechtzeitig neu ausschreiben.

Der Verein Feste Grundschulzeiten wird den Landeszuschuss für das Schuljahr 2022/2023 beantragen und den Anteil für das zweite Schulhalbjahr an den neuen Träger weiterreichen. Der Verein Feste Grundschulzeiten wird den neuen Träger mit Daten(materialien) für den durch den neuen Träger der OGS zu erstellenden Verwendungsnachweis für den Landeszuschuss für das Schuljahr 2022/2023 unterstützen.

Der Verein Feste Grundschulzeiten wird mit den Eltern der künftigen Erstklässler Betreuungsverträge für das 1. Schulhalbjahr 2022/2023 schließen und alle Betreuungsverträge zum 31.01.2023 kündigen.

Alle Einrichtungsgegenstände sollen für die Arbeit des Hortes erhalten bleiben und gehen deshalb zum 31.01.2023 in das Eigentum der Gemeinde über. Zur Übergabe wird eine Inventarliste erstellt.

Dassendorf, den _____

Aumühle, den _____

Gemeinde Aumühle

Verein feste Grundschulzeiten Aumühle